

haltes jeder einzelnen Urkunde, oder auch ebensolche kurze, auf Grund anderer historischer Documente gemachte urkundliche Zusammenstellungen über das öffentliche Wirken und Leben einer einzelnen Person, ganzer Herrscherreihen, Regentenfamilien, sowie einzelner Länder, Diöcesen, Klöster u. s. w. — Die folgende Darstellung hat sich nur auf die kirchlichen Regesten zu beschränken, von denen vor Allem die päpstlichen als grundlegend und mustergültig für alle anderen in Betracht kommen. 1. Was zunächst das Geschichtliche über die Regesten anlangt, so knüpfte die päpstliche Verwaltung, wie in anderen organisatorischen Fragen, so auch betreffs der Registerbücher nachweislich an die römische Staats Einrichtung an. Wie im altrömischen Staat Senat und Consuln, so behielten auch später die kaiserlichen Provinzialbeamten und die kaiserliche Kanzlei selbst regelmäßig Abschriften der ausgehenden Erlasse und Verordnungen zurück zum Zwecke einer geregelten Justiz- und Staatsverwaltung. Diese Urkunden wurden gewöhnlich in einzelnen Jahresbänden vereint und hießen *commentarii* (*δρονυμια*), auch *regesta*. Sie waren regelmäßig chronologisch, theilweise auch sachlich geordnet. Aus solchen Sammelbänden schöpften die römischen Juristen ihren Stoff, und aus ihnen sind nachweislich auch die großen Rechtsbücher (*Codex Theodosianus* und *Justinianus*, sowie die *Novellen* Sammlung) hervorgegangen (Pick, *De senatus consultis Romanorum*, Berol. 1884 [Diss.]; Mommsen in *Hermes* XX [1885], 278; Breslau, *Die Commentarii der römischen Kaiser und die Registerbücher der Päpste*, in der Zeitschrift der Savigny-Stiftung, romanist. Abtheil. VI [1885], 242). Diese Einrichtung der römischen Staatsverwaltung machte sich auch die päpstliche Kanzlei fröhstens zu eigen, und ihr verdanken die Päpste vor Allem eine feste und bestimmte Tradition in der Regierung, da hierdurch jedem Papst eine leichte und klare Uebersicht über die Verordnungen seiner Vorgänger ermöglicht wurde. Daß eine solche Einregistrierung schon in der vorconstantinischen Zeit üblich gewesen, dafür sind Zeugnisse nicht vorhanden, und falls es je der Fall gewesen ist, so sind die Registerbände in der dioeletianischen Verfolgung, welche ja auch den Schriften der Christen galt, sicher vernichtet worden. Sehr wahrscheinlich ist es aber jedenfalls, daß die päpstliche Kanzlei seit Beendigung der Verfolgungen das staatliche Regestenwesen adoptirt hat, zumal jeß der Verkehr mit den übrigen Kirchen ein viel größerer und umfassender werden mußte. Bestimmt läßt sich dieß für das Ende des 4. Jahrhunderts darthun, da nachweislich die Briefe Innocenz' I. (401—417) Registervermerke tragen; betreffs eines Schreibens von Anastasius I. (399—401) aber bemerkt Hieronymus (*Apol. adv. Ruf.* 3, 20): *Si a me flectam epistolam suspicaris, cur eam in romanae ecclesiae chartario non requiris?* Für

Schreiben der unmittelbar nachfolgenden Päpste, nämlich Zosimus (417—418) und Gelsin I. (422—432), hat Breslau (s. o.) Registervermerke auf's Bestimmteste nachgewiesen (vgl. *Reg. Pontiff. Rom.* ed. Jaffé, 2. ed., n. 331. 334. 373 u. a.). Größere Ueberreste aus päpstlichen Registerbüchern sind uns in den kirchenrechtlichen Sammlungen des Mittelalters erhalten geblieben. Die mittelalterlichen Canonisten holten sich nämlich gerade so wie die römischen Juristen ihren Stoff hauptsächlich aus den Registerbüchern. Eines der wichtigsten derartigen Werke ist die *Canonensammlung*, welche Cardinal Deusdebit (s. d. Art.) in den Jahren 1086—1087 anfertigte (herausgegeben von Martimucci, Venedig 1869). Derselbe machte von den päpstlichen Registerbüchern ausgiebigen Gebrauch, und zwar in einer Weise, welche zeigt, daß ihm die Originalbücher noch vorlagen. Weitere Auszüge aus letzteren enthält eine Bonboner Handschrift des 12. Jahrhunderts, die Pontificate von Gelasius I., Pelagius I. und II., Leo IV., Johannes VIII., Stephan V., Alexander II. und Urban II. umfassend. Eine Cambridger Handschrift Johann enthält etwa 70 Briefe aus den Registern Alexanders III. und einige von Hadrian IV. und Lucius III. (vgl. Löwenfeld, *Epistolae Pont. Rom. ineditae*, Lips. 1885; Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde X [1885], 586). Die Register Gregors I. (590—604) waren im 9. Jahrhundert noch in 14 Papyrusbänden, je ein Pontificatsjahr umfassend, vorhanden. Von ihnen sind uns noch etwa 850 Briefe erhalten geblieben (vgl. Ewald-Hartmann, *Gregorii I. Registrum epistolarum*, in d. *Mon. Germ. hist. Epp. I.* II; Neues Archiv III [1878], 433 bis 625). Von den Registern Johannes' VIII. besitzen wir in oben genannter Bonboner Handschrift 55 Briefe und in einer vaticanischen des 11. Jahrhunderts noch 316 Schriftstücke. Eine andere vaticanische Handschrift enthält einen Auszug aus den Registern Gregors VII., 318 Briefe zählend (vgl. Jaffé, *Monum. Gregoriana*, in der *Biblioth. rerum germanicarum* II, Berol. 1868). Endlich findet sich in einer Montecassiner Handschrift aus dem 13. Jahrhundert ein Registerfragment aus dem Pontificat Anaclets II., 38 Briefe enthaltend. Das sind die bis jetzt bekannt gewordenen, im Verhältniß zur einstigen Reichhaltigkeit allerdings dürftigen Ueberreste der päpstlichen Registerbücher bis zum Jahre 1198. Ueber die Ursachen des Verlustes dieser kostbaren Geschichtsquellen lassen sich heute nur mehr Vermuthungen aufstellen. Die meisten derselben gingen wohl zu Grunde in Folge der zahlreichen Kämpfe und politischen Wirren, deren Schauplatz Rom in den verschiedenen Jahrhunderten und vor Allem im 13. gewesen ist. Dabei kommt noch in Betracht, daß in der päpstlichen Kanzlei bis in's 11. Jahrhundert als Schreibstoff der weniger haltbare Papyrus verwendet wurde. — Alles, was